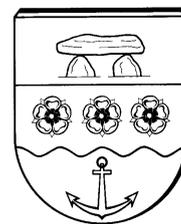


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 29.01.2021

Nr. 04

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
17 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	29	27 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckgebäude, Dorfplatz u. Bauhof“ in der Mitgliedsgemeinde Breddenberg	36
18 Richtlinie; Förderung produktiver Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Landkreis Emsland	29	28 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2020	37
19 2. Änderung der Satzung des Dachverbandes der Wasserwirtschaft im Landkreis Emsland	31	29 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8; „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual	37
20 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Heinrich und Matthias Kuhlmann, Sustrum	32	30 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 31. Änderung des Flächennutzungsplans - Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual	38
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		31 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2021	38
21 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2020	32	32 Bekanntmachung der Gemeinde Schapen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nördlich der Beestener Straße“	39
22 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windfeld-Ost“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB), einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem § 84 Nds. Bauordnung (NBauO).	33	33 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2020	40
23 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 Nds. Bauordnung (NBauO)	33	34 Bekanntmachung der Samtgemeinde Spelle; Inkrafttreten der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf in der Mitgliedsgemeinde Schapen)	41
24 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 45. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen in der Waldsiedlung Napoleondamm)	34	35 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 46. Flächennutzungsplanänderung – Mitgliedsgemeinde Lorup – Sondergebiet Tierhaltung -	41
25 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.12.2020	35	C. Sonstige Bekanntmachungen	
26 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Heißmoor“	36	36 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Landkreis Emsland; ArL / Verf. Nr.: 07 / 2719; Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinigungsbeschluss	42
		37 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2021 vom 01.01. – 31.12.2021	44

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

17 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 10.02.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 23.11.2020
 5. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2019
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 16:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 27.01.2021

Burgdorf
Landrat

18 Richtlinie; Förderung produktiver Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Landkreis Emsland

Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Emsland Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen. Der Landkreis Emsland setzt hierfür ausschließlich eigene Haushaltsmittel ein.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), Amtsblatt der EU L187/1 vom 26.06.2014, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, Amtsblatt der EU L 156/1 vom 20.06.2017, geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020, Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07.07.2020.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Emsland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte (Existenzgründung), wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze
 - bei kleinen Unternehmen um mindestens einen Vollzeitdauerarbeitsplatz und
 - bei mittleren Unternehmen um mindestens zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze

gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.

- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt sowie die Übernahme bei Ausscheiden des früheren Inhabers aus dem Erwerbsleben.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

- 2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialversicherungsrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen (geringfügig Beschäftigte), bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz im Landkreis Emsland und Existenzgründer aus den vorgenannten Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte mit Sitz im Landkreis Emsland zu errichten. Von der Förderung sind nach der AGVO ausgeschlossen:
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 fallen
 - Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
 - Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau
 - Tätigkeiten in der Stahlindustrie
 - Tätigkeiten im Schiffbau
 - Tätigkeiten der Kunstfaserindustrie
 - Tätigkeiten im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen,
 - Tätigkeiten in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
 - Betriebe zur Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
 - Unternehmen in Schwierigkeiten
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
 - Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
 - Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
 - Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- 3.2 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I zur AGVO. Danach wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein mittleres Unternehmen wird als Unternehmen definiert, das kein kleines Unternehmen ist und weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden.
- 4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen
- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragsingang geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 20.000 € und höchstens 300.000 € belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt und der im Bewilligungsbescheid festgesetzte Zweckbindungszeitraum von 2 Jahren des zuvor geförderten Projektes abgelaufen ist.
- 4.5 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.6 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist grundsätzlich auf maximal 12 Monate begrenzt.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt
- bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
- der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 15.000 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- 5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben
 - Waren sowie Werk- und Verbrauchsstoffe
 - Verkehrs- und Transportmittel, soweit sie für den Straßenverkehr zugelassen sind
 - Sollzinsen
 - Stilllegung von Kernkraftwerken
 - Ausgaben für Wohnungsbau
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Rabatt / Skonto
 - Einzelrechnungen bis 150,00 €
 - Kassenbelege/Kassenbons ohne eindeutigen Adressat und Liefergegenstand sowie
- bei den Finanzierungsformen
- Geleaste Wirtschaftsgüter
 - Mietkauf (wenn Aktivierung beim Mietkaufgeber)

5.5 Von der Förderung sind grundsätzlich umfasst:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Mietkauf (wenn Aktivierung beim Mietkaufnehmer)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Aktivierbare Eigenleistungen (sind jedoch nur bei bestimmten Rechtsformen wie z. B. einer GmbH möglich)

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

- 5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten. Der beantragte Zuschuss darf nicht über öffentliche Finanzierungshilfen (z. B. Niedersachsenkredit) zwischenfinanziert werden.

Verfahren

- 5.7 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvor-druck genannten Unterlagen an den Landkreis Emsland -Fachbereich Wirtschaft- zu richten.
- 5.8 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 5.9 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Emsland entschieden. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege vorzulegen.
- 5.10 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht zweckgebunden verwandt werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 5.11 Der Landkreis Emsland oder von ihm beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 5.12 Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zum 31.12.2033 aufzubewahren.
- 5.13 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen. Als Hinweis auf die Förderung wird ein Acrylschild mit dem Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Emsland“ zur Anbringung an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.

6 Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 6.1 Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023 unter der Voraussetzung, dass jeweils entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Emsland zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Meppen, 18.01.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

19 2. Änderung der Satzung des Dachverbandes der Wasserwirtschaft im Landkreis Emsland

Die Verbandsversammlung des Dachverbandes der Wasserwirtschaft im Landkreis Emsland hat in der Sitzung am 11.09.2020 gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung einstimmig folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 3 Mitglieder (bisherige Fassung)

Mitglieder des Verbandes sind:

der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 94 Große Aa, der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 95 Ems I, der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 99 Untere Hase, der Unterhaltungsverband Nr. 100 Nordradde, der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 101 Ems II, der Unterhaltungsverband Nr. 102 Ems III, der Unterhaltungsverband Nr. 103 Ohe-Bruchwasser, der Unterhaltungsverband Nr. 104 Ems IV, der Wasserverband Hümmling, der Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor, der Wasserverband Lingener Land, die Stadtwerke Lingen GmbH, die Stadt Meppen/Stadtwerke.

§ 3 Mitglieder (neue Fassung)

Mitglieder des Verbandes sind:

der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 94 Große Aa, der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 95 Ems I, der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 99 Untere Hase, der Unterhaltungsverband Nr. 100 Nordradde, der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 101 Ems II, der Unterhaltungsverband Nr. 102 Ems III, der Unterhaltungsverband Nr. 103 Ohe-Bruchwasser, der Unterhaltungsverband Nr. 104 Ems IV, der Wasserverband Hümmling, der Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor, der Wasserverband Lingener Land, die Stadtwerke Lingen GmbH, die Stadt Meppen/Stadtwerke, der Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf, Salzbergen und Emsbüren, der Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr. 114 Vechte.

Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Als Aufsichtsbehörde genehmige ich die vorstehende Änderung der Satzung des Dachverbandes der Wasserwirtschaft im Landkreis Emsland gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

Meppen, 20.01.2021

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat
- Fachbereich Finanzen und Kommunales -
In Vertretung
Steffens

20 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Heinrich und Matthias Kuhlmann, Sustrum

Mit Bescheid vom 13.01.2021 wurde den Herren Heinrich und Matthias Kuhlmann, Lerchenweg 2, 49762 Sustrum, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit insgesamt 75.000 Tieren, zum Anbau je einer Abluftreinigungsanlage (Pollo-M), zur Aufstellung von drei Futtermittelsilos (je 50 m³), zur Errichtung einer abgedeckten Festmistplatte und einer Sammelgrube (157 m³) sowie zur Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Flur 30, Flurstück 35 der Gemarkung Sustrum erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 15.02.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 2521 oder Email: einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 14.01.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

21 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamterträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	9.850.200	677.900		10.528.100
Ordentliche Aufwendungen	10.485.700		76.300	10.409.400
Außerordentliche Erträge	506.000		50.000	456.000
Außerordentliche Aufwendungen	0	90.000		90.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.415.200	677.900		9.093.100
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.005.600		76.300	8.929.300
Einzahlungen für Investitionen	4.757.200		1.368.500	3.388.700
Auszahlungen für Investitionen	7.854.400	307.700		8.162.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.097.400	963.700		4.061.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.000			37.000
	die bisherigen festgesetzten Gesamterträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.269.800	273.100		16.542.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.897.200	231.400		17.128.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.097.400 Euro um 963.700 Euro erhöht und damit auf 4.061.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert veranschlagt in Höhe von 4.444.800 €.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert auf 3.000.000 € festgesetzt.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Dörpen, den 17.12.2020

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes Wocken
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 20.01.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2021 bis zum 11.02.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-306.

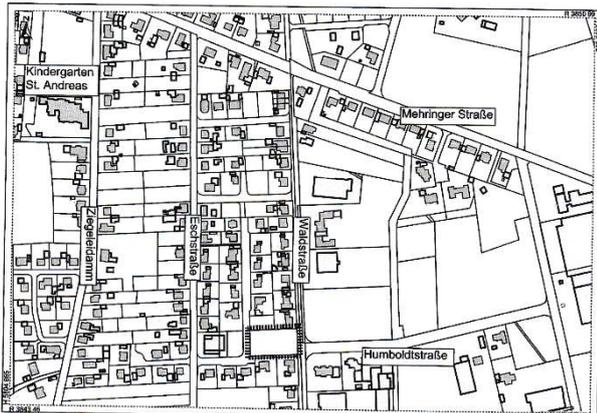
Dörpen, 27.01.2021

GEMEINDE DÖRPEN
Der Bürgermeister

22 „Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windfeld-Ost“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB), einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem § 84 Nds. Bauordnung (NBauO).

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Aufgrund der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie können die Unterlagen nur mit vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05903-9305243 oder unter EMail planung@emsbuere.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

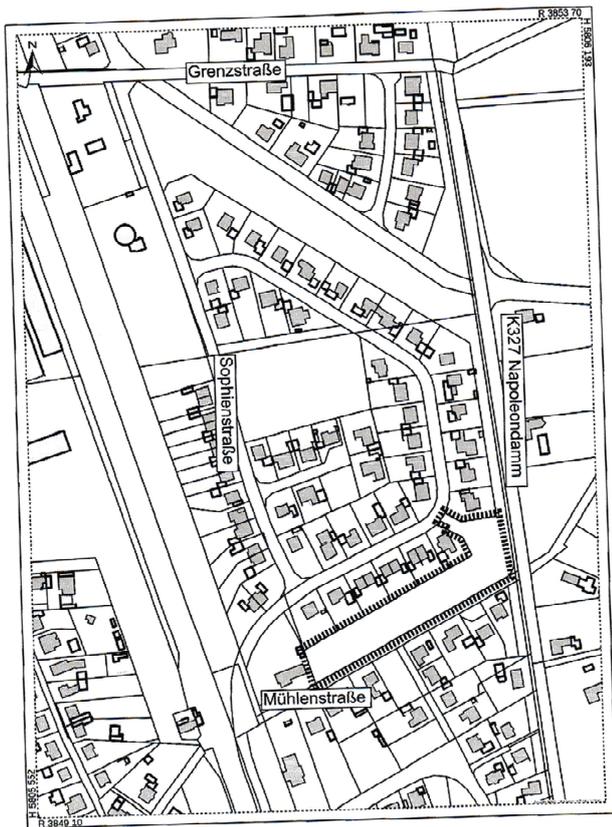
Emsbüren, 27.01.2021

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

23 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 Nds. Bauordnung (NBauO)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Aufgrund der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie können die Unterlagen nur mit vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05903-9305243 oder unter EMail planung@emsbuere.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße

Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 27.01.2021

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

24 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 45. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Wohnbauflächen in der Waldsiedlung Napoleondamm)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 26.01.2021 (Az.: 65-610-402-01/45) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 18.06.2020 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen in der Waldsiedlung Napoleondamm) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Aufgrund der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie können die Unterlagen nur mit vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05903-9305243 oder unter EMail planung@emsbuere.de eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 27.01.2021

Gemeinde Emsbüren
Der Bürgermeister "

25 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2021 vom 15.12.2020

1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	34.636.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	35.899.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	267.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.041.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.414.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.866.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.588.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	544.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.908.400 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	41.546.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.050.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v.H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 15.12.2020

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2021 bis zum 11.02.2021 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203 zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

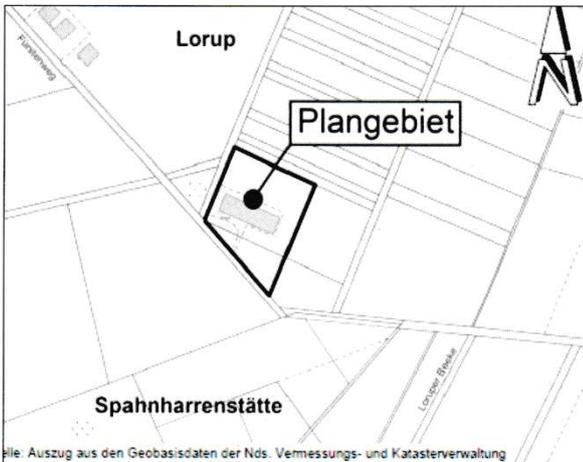
Haren (Ems), 20.01.2021

STADT HAREN
Der Bürgermeister

26 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Heißmoor“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Heißmoor“ mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 39 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Heißmoor“
(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung)

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Heißmoor“ liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der Bebauungsplan inkl. Anlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen Heißmoor“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42

BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 27.01.2021

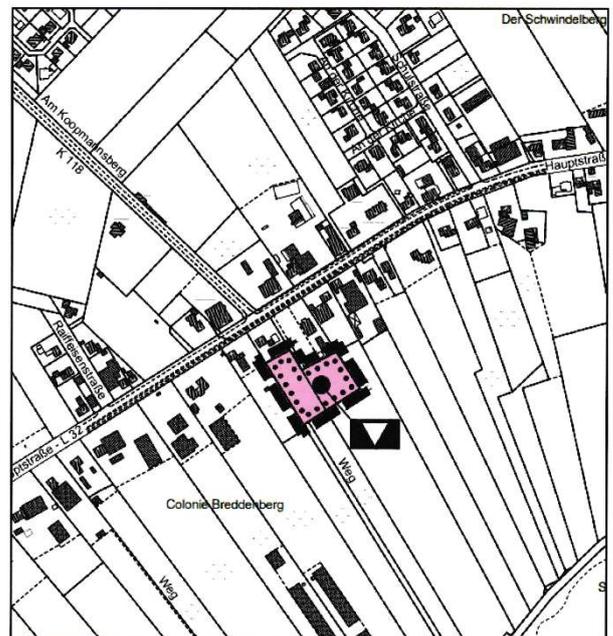
GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

27 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckgebäude, Dorfplatz u. Bauhof“ in der Mitgliedsgemeinde Breddenberg

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 26.11.2020 (Az.: 65-610-511-01/96) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 01.10.2020 beschlossene 96. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Nutzflächen einzelner Vereine soll das Angebot durch die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für Vereine oder sonstige öffentliche Zwecke südlich des Gemeindehauses erweitert werden.

Das Gebiet der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling umfasst das Flurstück 96/8 und Teile des Flurstückes Nr. 93/4 der Flur 2, Gemarkung Breddenberg, südlich der Hauptstraße (Landesstraße 32) und südlich des bestehenden Gemeindehauses von Breddenberg.



Mit dieser Bekanntmachung ist die 96. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Des Weiteren können die Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Nordhümmling unter www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Wirtschaft/Bauen-Bauleitpläne-Flächennutzungspläne eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esterwegen, 19.01.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

28 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.926.600		233.700	6.692.900
ordentliche Aufwendungen	7.183.600		236.700	6.946.900
außerordentliche Erträge	123.000	134.500		257.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.432.700		409.300	6.023.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.068.900		144.500	5.924.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.644.600	405.300		3.049.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.935.300	120.700		8.056.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400.000			2.400.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000			23.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.477.300	405.300	409.300	11.473.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.027.200	120.700	144.500	14.003.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.000.000 Euro um 1.000.000 Euro erhöht und damit auf 2.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S.1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 10.12.2020

GEMEINDE RHEDE

Jens Willerding
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 07.01.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

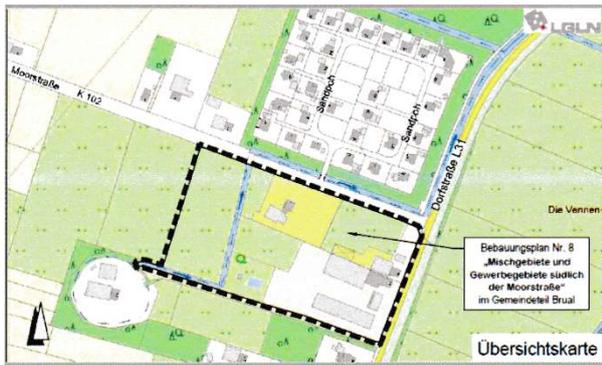
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 09.02.2021 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 20.01.2021

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

29 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8; „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 17.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 8 „Mischgebiet und Gewerbegebiet südlich der Moorstraße“ im Gemeindeteil Brual tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 29.01.2021

GEMEINDE RHEDE
Der Bürgermeister

30 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 31. Änderung des Flächennutzungsplans - Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) - Gemischte und gewerbliche Bauflächen südlich der Moorstraße im Gemeindeteil Brual mit Verfügung vom 14.12.2020, Az. 65-610-522-01/31 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 29.01.2021

GEMEINDE RHEDE
Der Bürgermeister

31 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.883.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.883.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.144.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.835.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	4.233.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	7.710.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	217.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe(Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr.1 NKomVG	25.000 EURO
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	25.000 EURO
c)	§ 117 I 2 NKomVG	25.000 EURO
d)	§ 19 IV KomHKVO	25.000 EURO

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden. Außerdem sind die Beträge, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen sowie die Beträge für abschlusstechnische Buchungen als unerheblich anzusehen.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Salzbergen, 16.12.2020

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.02.2021 bis zum 10.02.2021 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 21.01.2021

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

32 Bekanntmachung der Gemeinde Schapen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nördlich der Beestener Straße“

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 30 „Nördlich der Beestener Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, des Geruchsimmissionsgutachtens, des schalltechnischen Berichtes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 09.02.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

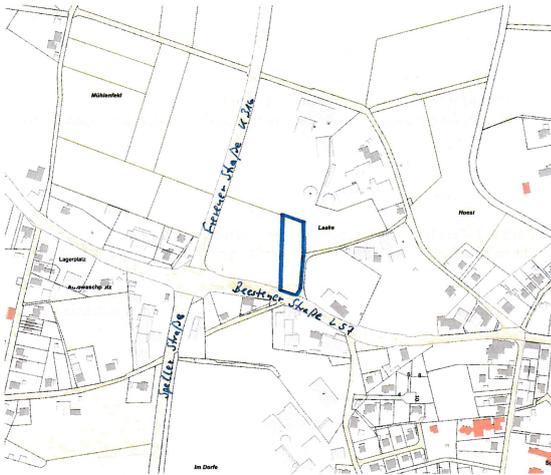
Sögel, 26.01.2021

Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

34 Bekanntmachung der Samtgemeinde Spelle; Inkrafttreten der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf in der Mitgliedsgemeinde Schapen)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 08.10.2020 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 17.12.2020 (Az.: 65-610-415-01/53) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Schapen und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit enthaltenem Umweltbericht, des schalltechnischen Berichtes, der Baugrunduntersuchung, des wassertechnischen Konzeptes, des Geruchsimmissionsgutachtens sowie der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

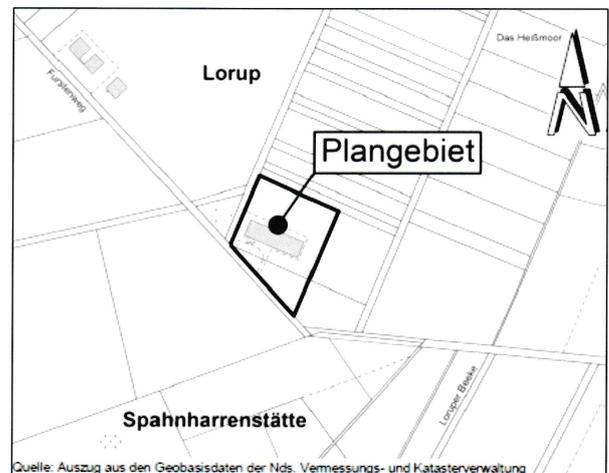
Spelle, 15.01.2021

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

35 Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte; A 46. Flächennutzungsplanänderung – Mitgliedsgemeinde Lorup – Sondergebiet Tierhaltung -

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 17.12.2020, Az.: 65-610-531-01/46A, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 29.09.2020 beschlossene A 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 46. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 46. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 14, Marktstr. 1, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Seite 2 der Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte zur A 46. Änderung des Flächennutzungsplans vom 21.01.2021

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 21.01.2021

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

36 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Landkreis Emsland; ArL / Verf. Nr.: 07 / 2719; Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinigungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird für Teile der Gemeinden Klein Berßen, Stavern und der Stadt Meppen, Landkreis Emsland, die vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.177,5653 Hektar mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Klein Berßen:

Gemarkung Klein Berßen: Flur 1 tlw., Flur 2 tlw., Flur 5 tlw., Flur 7 tlw., Flur 10 tlw., Flur 11, Flur 12, Flur 13,

Gemeinde Stavern:

Gemarkung Klein Stavern: Flur 3 tlw., Flur 9 tlw., Flur 10,
Gemarkung Groß Stavern: Flur 3 tlw., Flur 4 tlw., Flur 5 tlw., Flur 10 tlw., Flur 11 tlw., Flur 12 tlw.,

Stadt Meppen

Gemarkung Apeldorn: Flur 15 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Flurbereinigungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinden Klein Berßen und Stavern und der Samtgemeinde Sögel, sowie der Stadt Meppen zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:30.000 gekennzeichnet (Anlage 2).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Klein Berßen, Landkreis Emsland.

Begründung der Einleitung:

Die Gemarkungen Klein Berßen, Klein Stavern, Groß Stavern und die umgebende Region sind stark landwirtschaftlich geprägt.

Wie im gesamten ländlichen Raum, so ist auch in Klein Berßen und Stavern die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten durch einen fortschreitenden Strukturwandel gekennzeichnet. Wesentliche Merkmale dieser Entwicklung sind zum einen in der Abnahme der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu sehen und zum anderen in dem Wachstum der verbleibenden Betriebe. Der dem Verfahren unterliegende Grundbesitz ist jedoch teilweise zersplittert und unwirtschaftlich geformt.

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens bestehen in der Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes durch eine Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse der Landwirtschaft und durch den Ausbau der gemeindlichen und touristischen Infrastruktur sowie der Förderung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes. Dieses wird erreicht durch:

- Verbesserung der Erschließung der Flächen sowie eine Stärkung der Leistungsfähigkeit des Wegenetzes
- Zusammenlegung von Flächen zu wirtschaftlichen Einheiten, um die Besitzersplitterung im Gemeindegebiet zu minimieren
- Nachhaltige Sicherung und Entwicklung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und landschaftsraumtypischen Landschaftsbildes
- Verminderung von Bodenerosion durch lagerichtige Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Maßnahmen werden die landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebskosten gesenkt. Damit einher geht eine Steigerung der Wirtschaftskraft und eine Verbesserung der Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Flurbereinigungsgebiet wird von der „Nordradde“, einem Gewässer II. Ordnung durchzogen. Für dieses Gewässer wurde ein Gewässerentwicklungsplan erarbeitet. Der Landkreis Emsland und der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 100 „Nordradde“ sind an der Umsetzung dieser Planungen interessiert. Der dazu erforderliche Flächenbedarf soll im Rahmen der Flurbereinigung unterstützt und lagerichtig ausgewiesen werden. Die erforderliche Flächenbereitstellung und Heranlegung an die Nordradde soll durch ein Bodenordnungsverfahren unterstützt werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen- hat die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die Durchführung des geplanten Verfahrens und die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie deren Finanzierung aufgeklärt. Ebenfalls haben die beteiligten Behörden, Organisationen und Verbände im Zuge der Unterrichtung und Stellungnahme nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung zugestimmt oder keine Bedenken erhoben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG sind daher erfüllt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung beabsichtigte Beschleunigung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse und somit auch im Interesse des Landes Niedersachsen.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und damit die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) als Grundlage der Baumaßnahmen nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Berßen-Stavern könnte die Förderung der notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen aufgrund der zeitlichen Befristung des aktuellen Förderprogramms der Europäischen Union nicht im erforderlichen Umfang gesichert werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurneuordnung einzusetzenden öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL Weser-Ems), Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzureichen.

Hinweise:

1. Der Flurbereinigungsbeschluss und die sofortige Vollziehung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>. Der Flurbereinigungsbeschluss ist auf der rechten Seite unter „Öffentliche Bekanntmachungen-aktuelle Bekanntmachungen“ unter „Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern - Flurbereinigungsbeschluss“ zu finden.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014: Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Meppen, 15.01.2021

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrage
Pohlmann

Bekanntgabe zum Flurbereinigungsbeschluss Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland vom 15.01.2021

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden gem. § 14 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - innerhalb einer von diesem Amt zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen - die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Einschränkung des Eigentums an Grundstücken

I. Änderung der Nutzungsart nach § 34 FlurbG

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

II. Holzeinschläge bei Waldgrundstücken (§ 85 FlurbG)

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

III. Ordnungswidrigkeit (§ 154 FlurbG)

Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften zu I. Nrn. 2 und 3 und II. zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Außerdem können die durch Zuwiderhandlungen gewonnenen oder erlangten Gegenstände oder ein entsprechender Geldbetrag eingezogen werden.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Landkreis Emsland; ArL / Verf. Nr.: 07 / 2719; Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinigungsbeschluss

– Siehe Karte auf Seite 45

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschafts- jahr 2021 vom 01.01. – 31.12.2021

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	
in der Einnahme auf	957.393,00 EUR
und in der Ausgabe auf	957.393,00 EUR
b) Vermögensplan	
in der Einnahme auf	11.750,00 EUR
und in der Ausgabe auf	11.750,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 647.433,00 EUR festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Meppen 455.445,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 84.370,00 EUR, die Stadt Haselünne 47.123,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 12.736,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 23.561,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 24.198,00 EUR.

Meppen, 15.12.2020

Zweckverband
Volkshochschule Meppen

Matthias Walter
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2021 – 31.12.2021

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2021 – 31.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 14.01.2021 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2021 bis 11.02.2021 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1-14, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 22.01.2021

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN
Der Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Landkreis Emsland; ArL / Verf. Nr.: 07 / 2719; Öffentliche Bekanntmachung; Flurbereinigungsbeschluss (Lfd.-Nr.: 36, Seite 42)

